

**Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Gangelt
gem. § 6 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung
in Verbindung
mit § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt**

Folgende öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, www.gangelt.de, vollzogen:

| Nr. der Bekanntmachung | Inhalt | Bereitstellungstag Internet |
|------------------------|--|-----------------------------|
| 2023-03-01 | Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Gesamtschulzweckverbandes Gangelt-Selkant für das Haushaltsjahr 2023 | 08.03.2023 |

Die Bekanntmachungen können auch bei der Gemeindeverwaltung digital eingesehen oder während der üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden:

Gangelt, den 8. März 2023
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
In Vertretung

Dahlmanns

| | |
|----------------------|------------|
| Standort | |
| Datum Aushang | 08.03.2023 |
| Datum Abnahme | |

Öffentliche Bekanntmachung des

Gesamtschulzweckverbandes Gangel-Selfkant

Haushaltssatzung des Gesamtschulzweckverbandes Gangel-Selfkant für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 und 92 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV.NRW.S.102/SGV.NRW.223) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202) und der Satzung des Gesamtschulzweckverbandes Gangel-Selfkant, alle in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Schulverbandsversammlung mit Beschluss vom 19. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 der die für die Erfüllung der Aufgaben des Gesamtschulzweckverbandes Gangel-Selfkant voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

| | |
|--|---------------|
| im Ergebnisplan mit | |
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.678.300 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 3.128.800 EUR |
| im Finanzplan mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.568.000 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.858.200 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 30.600 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 143.000 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 3.400 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 450.500 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 6

| | |
|--|---------------|
| Die Schulverbandsumlage wird auf | 2.537.500 EUR |
| festgesetzt und von den beteiligten Gemeinden wie folgt aufgebracht: | |
| von der Gemeinde Gangelt | 1.358.021 EUR |
| von der Gemeinde Selfkant | 1.179.479 EUR |

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts entfällt.

§ 8

Die nachfolgenden Aufwands- und Auszahlungsarten werden zu jeweils einem Budget verbunden:

Sachkonten 501200/701200, 502200/702200, 503200/703200, 504100/704100, 541200/741200,

Sachkonten 521100/721100, 521500/721500, 524150/724100

Sachkonten 524100/724100, 524110/724100, 524120/724100, 524130/724100, 524140/724100, 525100/725100, 529100/729100, 544600/744600

Sachkonten 525500/725500, 527100/727100, 543100/743100, 543110/743100, 543120/743100, 543130/743100, 543140/743100

Sachkonten 08110/783100 und 543160/743100

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Sie wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 208/209 während der Dienststunden,

vormittags:

montags bis freitags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags:

dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die nach §§ 18 (1) und 19 (2) des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung im § 6 der Satzung ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 15. Februar 2023 erteilt worden.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung NRW darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Haushaltssatzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Vorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 24. Februar 2023
Der Vorsitzende

gez. Reyans



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

**68. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Rodebachstraße/Platzmühle“ in Gangelt-Stahe im Parallelverfahren;
hier:**

1. Aufstellungsbeschluss zur 68. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726)

2. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 85 „Rodebachstraße/Platzmühle“ gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13b Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726)

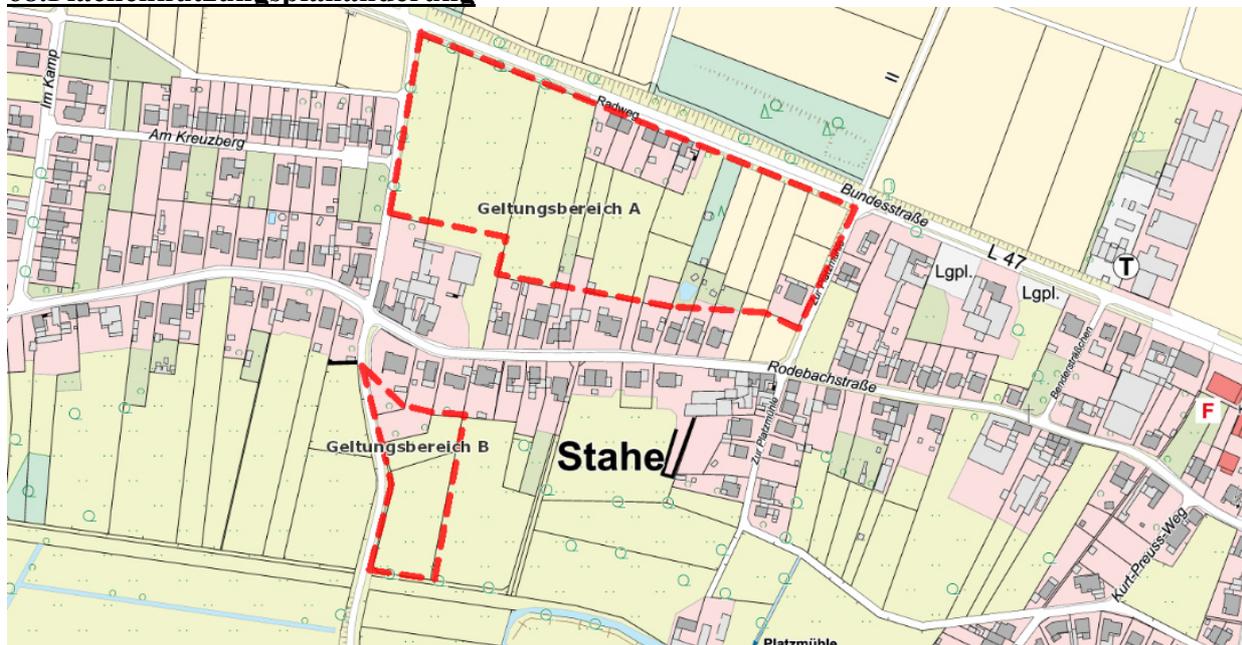
Zu 1.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 20.12.2022 beschlossen, den Flächennutzungsplan in seiner 68. Änderung zu ändern.

Ziel der Planung ist zunächst die Neuordnung der bestehenden Reserveflächen in der Ortslage Stahe. Weitere wesentliche Planungsziele bestehen in der Wahrung gesunder Wohnverhältnisse und der Ausbildung eines städtebaulich geordneten Landschaftsrandes sowie eines harmonischen Übergangs zu den bestehenden Siedlungs- und Freiraumstrukturen.

Ein weiteres Planungsziel ist die Schaffung eines attraktiven Wohnflächenangebotes für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Kartenauszug (ABK) durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 376, 216, 208, 21, 410, 405, 408, 407, 240, 379, 403, 346, 211, 250, 265, 264, 263, 211, 346, 403, 239, 341, 340, 339, 338, 311, 310, 146, 225 im Flur 42 der Gemarkung Gangelt und hat eine Größe von rund 4,0 ha (Geltungsbereich A 3,5 ha und Geltungsbereich B 0,5 ha).

68.Flächennutzungsplanänderung



Auszug aus der Amtlichen Basiskarte (ABK)

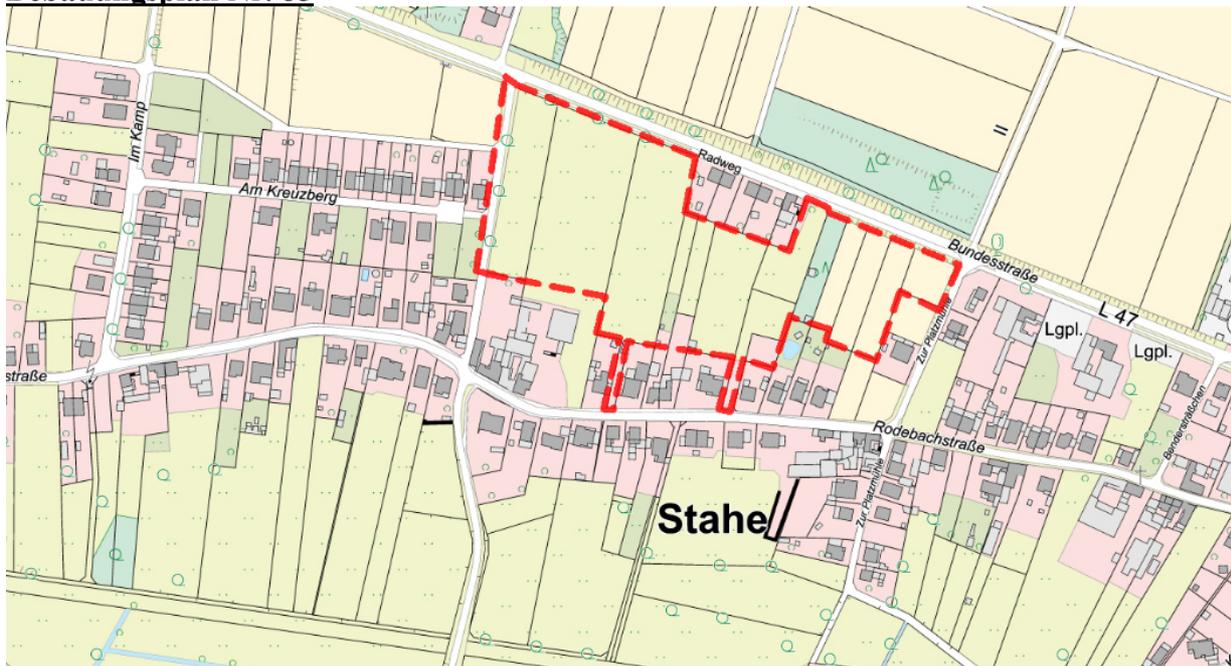


Gesetzliche Grundlage für das Bauleitplanverfahren ist § 2 Abs. 1 des BauGB.

Zu 2.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 20.12.2022 ebenfalls beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 85 „Rodebachstraße/Platzmühle“ aufzustellen und im Verfahren nach § 13b BauGB durchzuführen.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Kartenauszug (ABK) durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 354, 376, 216, 208, 21, 410, 409, 405, 407, 408, 240, 379, 403, 346, 211 und 263 im Flur 42 der Gemarkung Gangelt und hat eine Größe von rund 3,2 ha.

Bebauungsplan Nr. 85



Auszug aus der Amtlichen Basiskarte (ABK)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für das Verfahren der 68. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 85 erfolgt auf der Grundlage der in der Sitzung vorgestellten vorläufigen Planfassung sowie Begründung und findet in der Zeit vom **20.03.2023 bis einschließlich 20.04.2023** während der allgemeinen Dienststunden **montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, statt.**

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Bauleitplan schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (info@gangelt.de) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Gemeinde Gangelt unter dem Link www.o-sp.de/gangelt \iff Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB stehen während der öffentlichen Auslegung der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter www.gangelt.de > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen zum Download bereit. Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite www.uvp.nrw.de zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren



nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Aufstellungsbeschluss sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 68. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplanes Nr. 85 „Rodebachstraße/Platzmühle“ im Parallelverfahren werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 68. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 85 „Rodebachstraße/Platzmühle“ im Parallelverfahren stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 20.12.2022 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 01.03.2023

Willems
Bürgermeister

| | |
|----------------------|------------|
| Standort | |
| Datum Aushang | 08.03.2023 |
| Datum Abnahme | |